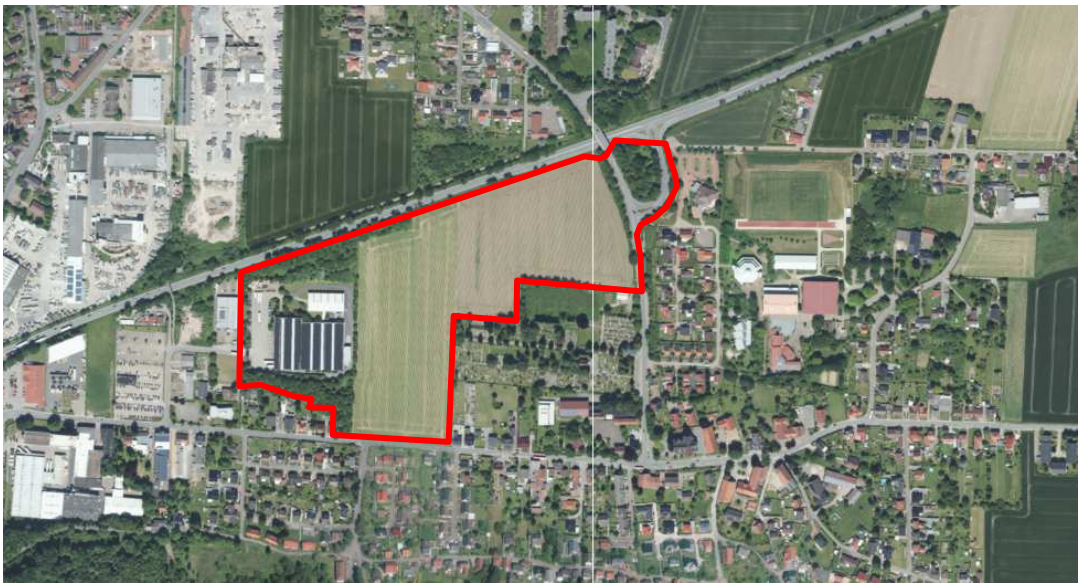
Anhang 1
zur Begründung

Stadt Porta Westfalica

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Beschlussfassung

Planverfasser:
ILB Planungsbüro Rinteln
Am Spielplatz 2
31737 Rinteln
Tel.: 05262 - 99033
Fax: 05262 – 99035

08.05.2020

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung3
2 Rechtliche Vorgaben3
2.1 Naturschutzfachliche Grundlagen3
2.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG3
2.3 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG6
2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG)6
3 Prüfverfahren7
4 Untersuchungsgebiet und geplantes Vorhaben8
5 Wirkfaktoren9
6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen10
7 Ermittlung planungsrelevanter Arten10
7.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV10
7.2 Schutzgebiete11
7.3 Naturschutzgebiete12
7.4 FFH-Gebiete13
7.5 Planungsrelevante Arten (LINFOS)15
7.6 Artenspektrum15
7.6.1 Avifauna15
7.6.2 Fledermäuse15
8 Bewertung der Ergebnisse15
8.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren16
8.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)25
9 Fazit31
10 Literaturverzeichnis31

Abbildungen

Abb. 1: Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab) 9
Abb. 2: Lage der Landschaftsschutzgebiet (ohne Maßstab) 12
Abb. 3: Lage der Naturschutzgebiete 13
Abb. 4: Lage des FFH-Gebietes 14

Tabellen

Tab. 1: Wirkfaktoren des neuen Gewerbebereiches 10
Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Minden 3719/2 11
Tab. 3: Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben 24
Tab. 4: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten 25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind die §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

In einem Siedlungsgebiet des Ortsteiles Lerbeck soll im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“ ein bestehendes Gewerbegebiet nach Osten erweitert werden, um dem bestehenden Logistikzentrum Grohe eine Standorterweiterung zu ermöglichen.

Um die Interessen der betroffenen Anwohner an einer verträglichen Nutzung mit den Planungen für die Firma Grohe in Einklang zu bringen, wird der Bebauungsplan nicht als „Angebotsbebauungsplan“ sondern als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbeflächen am Kirchweg“ fortgeführt.

Ziel der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist es zum einen den Wirtschaftsstandort Lerbeck für den ortsansässigen Gewerbebetrieb Grohe zu stärken und zu sichern und zum anderen die Interessen der betroffenen Anwohner an einer verträglichen Nutzung miteinander in Einklang zu bringen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes (insgesamt 13 ha) wird es der Firma Grohe ermöglicht, das bestehende Logistikzentrum zu erweitern und somit alle ausgelagerten Standorte wieder zu zentralisieren. Damit werden die vorhandenen Arbeitsplätze im Bereich des Produktionsstandortes und der Logistik gesichert sowie zahlreiche neue Arbeitsplätze im Bereich der Logistik geschaffen.

Der vorliegende ASB gibt einen Überblick über relevante Belange des besonderen Artenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der planungsrelevanten Tierarten. Für die Themenbereiche Brutvögel werden Empfehlungen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragestellungen gegeben.

2 Rechtliche Vorgaben

2.1 Naturschutzfachliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) vor.

2.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten".

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
 - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
 - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in

signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche", „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) ausgeführt:

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst, noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen[2]) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

Artenschutz in der Bauleitplanung

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„*Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den*

Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.

2.3 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen

Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.
(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.
(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die
1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

3 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsprocedere hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die *VV-Artenschutz* (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht

2. Störung der lokalen Population

3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4 Untersuchungsgebiet und geplantes Vorhaben

Das Plangebiet liegt in einem Bereich zwischen der Bundesstraße B 482 „Hausberger Straße“, der Landesstraße L 764 „Zur Porta“ und der Kreisstraße K 21 „Kirchweg“ im Ortsteil Lerbeck der Stadt Porta Westfalica (vgl. Ab. 1). Die Umgebung des Bebauungsplanes wird durch die Straßen, Gewerbebetriebe und Wohnbebauung geprägt.

Der Geltungsbereich wird durch das vorhandene Logistikzentrum und durch große Ackerflächen bestimmt.

In den Randbereichen, außerhalb des Geltungsbereiches, sind teilweise Gehölzstreifen vorhanden. Die ökologische Bedeutung dieser Gehölzstreifen wird aber durch die unmittelbare Lage zur Straßen, zum Gewerbebetrieb und zur Wohnbebauung gemindert.

Auf der Fläche soll die Erweiterung des vorhandenen Betriebes erfolgen. Dadurch wird die vorhandenen Ackerfläche und Teile der Hecke im Osten an der Kreisstraße in Anspruch genommen.



Abb. 1: Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab)
Quelle: Land NRW (2019) Datenlizenz – Luftbild – Version 2.0 (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/)

5 Wirkfaktoren

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden gewerbliche Flächen erweitert und Mehrversiegelungen auf einer intensiv genutzten Ackerfläche zugelassen. Im Bebauungsplan werden auch Heckenpflanzungen festgesetzt, die die Fläche der Gehölze, die entfallen, mehrfach ersetzen. Die festgesetzten Pflanzflächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen und heimischen standortgerechten Sträucher zu bepflanzen und zu erhalten. (§§ 1a und 9 (1a) BauGB).

Baubedingte Wirkfaktoren
Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten, etwa durch Lärm, die Errichtung von Baufeldern, das Bewegen von Maschinen oder Erdarbeiten. Grundsätzlich sind folgende Wirkungen denkbar:
Wirkfaktoren
- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.) - Lärm, Stäube und Erschütterungen (Lärmemissionen der Baustellenfahrzeuge und sonstiger Geräte) - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks, Verkehrsunfälle durch Bau- und Transportfahrzeuge) - Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten sowie von Nahrungslebensräumen. Habitatverlust und -degeneration sowie vorrübergehende Überbauung durch Nutzung von Flächen durch Baustelleneinrichtung und Lagerplätze - In Baustellennähe kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im Artenspektrum kommen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind meist keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren
Zu den anlagebedingten Wirkungen zählt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, z. B. der Flächenverlust durch neue Gebäude oder Nebenanlagen und der Zuwegung und damit verbundene Barriere- und Zerschneidungseffekte.
Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a. - Flächenumwandlung - Bodenverdichtung und -versiegelung - Barriere und Zerschneidungseffekt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Betriebsbedingte Wirkungen sind durch die Beleuchtung von Außenbereichen, den Einsatz von Fahrzeugen denkbar.
Wirkfaktoren
Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb des Gewerbegebietes entstehen, so z.B.: - Lärm, Erschütterungen durch Verkehr, bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna kommen - Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc. - Veränderte Lichtverhältnisse

Tab. 1: Wirkfaktoren des neuen Gewerbebereiches

6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Nutzung des bestehenden Wegenetzes als Zuwegung für Anlieferverkehr ohne aufwändigen Ausbau

7 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

7.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten. Für das zu betrachtende Messtischblatt (3719/2 Minden) TK 25 liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 30 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (nachfolgende Tabelle). Diese teilen sich in 2 Säugetierarten, 27 Vogelarten und 1 Reptilienart auf.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann jedoch bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten ist der nachfolgenden Tabelle (Tab. 2) zu entnehmen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**		
Säugetiere			
Fischotter	Lutra lutra	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
Abendsegler	Nyctalus noctula	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Beutelmeise	Remiz pendulinus	Nachweis 'Brutvorkommen'	S
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Girlitz	Serinus serinus	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachweis 'Brutvorkommen'	S
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓
Rebhuhn	Perdix perdix	Nachweis 'Brutvorkommen'	S
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Star	Sturnus vulgaris	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Waldohreule	Asio otus	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Reptilien			
Zauneidechse	Lacerta agilis	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Minden 3719/2
(Quelle: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt Stand April 2019)

7.2 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschaftschutzgebieten. Ca. 200 m südlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3719-006 „Weser- und Wiehengebierge“ (vgl. Abb. 2).

Mit der 3. Änderung des Landschaftsplans Porta Westfalica vom 28.12.2018 wurde der Schutzzweck konkretisiert. Hiernach dient das Landschaftsschutzgebiet nun explizit auch der Erhaltung und Entwicklung, der folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse: Teichfledermaus (Myotis dasycneme), Großes Mausohr (Myotis myotis), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Hirschkäfer (Lucanus cervus) und

zur Erhaltung der folgenden weiteren im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse: Uhu (Bubo bubo), Hohltaube (Columba oenus), Schwarzspecht (Dryocopus martius).

Aufgrund der Entfernung und des dazwischenliegenden Siedlungsbereiches sowie der stark befahrenen Landesstraße hat die geplante Bebauung keinen Einfluss auf den Schutzzweck und auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes.

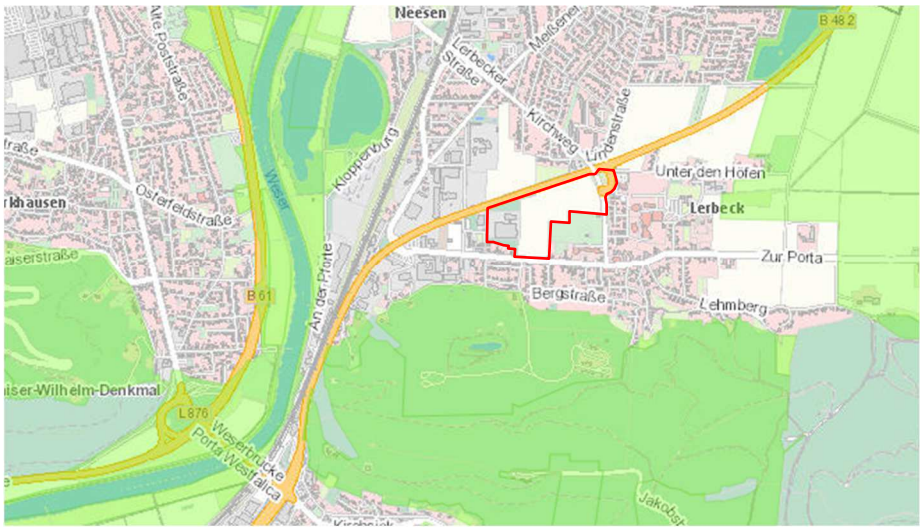


Abb. 2: Lage der Landschaftsschutzgebiet (ohne Maßstab)
Quelle: Geoserver Kreis Minden-Lübbecke

7.3 Naturschutzgebiete

Die nächsten Naturschutzgebiete liegen in ca. 1.100 m Entfernung im Südosten (NSG MI-028 Nammer Klippen und Roter Brink) und in ca. 1.500 m Entfernung im Osten (NSG MI-072 Unternammerholz)

Für das NSG Nammer Klippen und Roter Brink (MI-028) sind keine zu schützende Tier- oder Pflanzenarten genannt.

Für das östlich gelegene Naturschutzgebiet NSG Unternammerholz (MI-072) werden folgende Pflanzen- und Tierarten angeben, die eines besonderen Schutzes bedürfen: Kammmolch (Triturus cristatus), Mittelspecht (Drendrocopos medius), Rotmilan (Milvus milvus), Eisvogel (Alcedo atthis); Nachtigall (Luscinia megarhynchos); Fuchs' Knabenkraut (Dactylorhiza maculata (=fuchsii)), Männliches Knabenkraut (Orchis mascula), Großes Zweiblatt (Listera ovata), Breitblättrige Stendelwurz (Epipactis helleborine), Langblättriges Waldvöglein (Cephalanthera longifolia), Hornisse (Vespa crabro).

Aufgrund der Entfernung und des dazwischenliegenden Siedlungsbereiches hat die Erweiterung des Gewerbebetriebes keinen Einfluss auf den Schutzzweck und auf die Schutzziele sowie auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten.

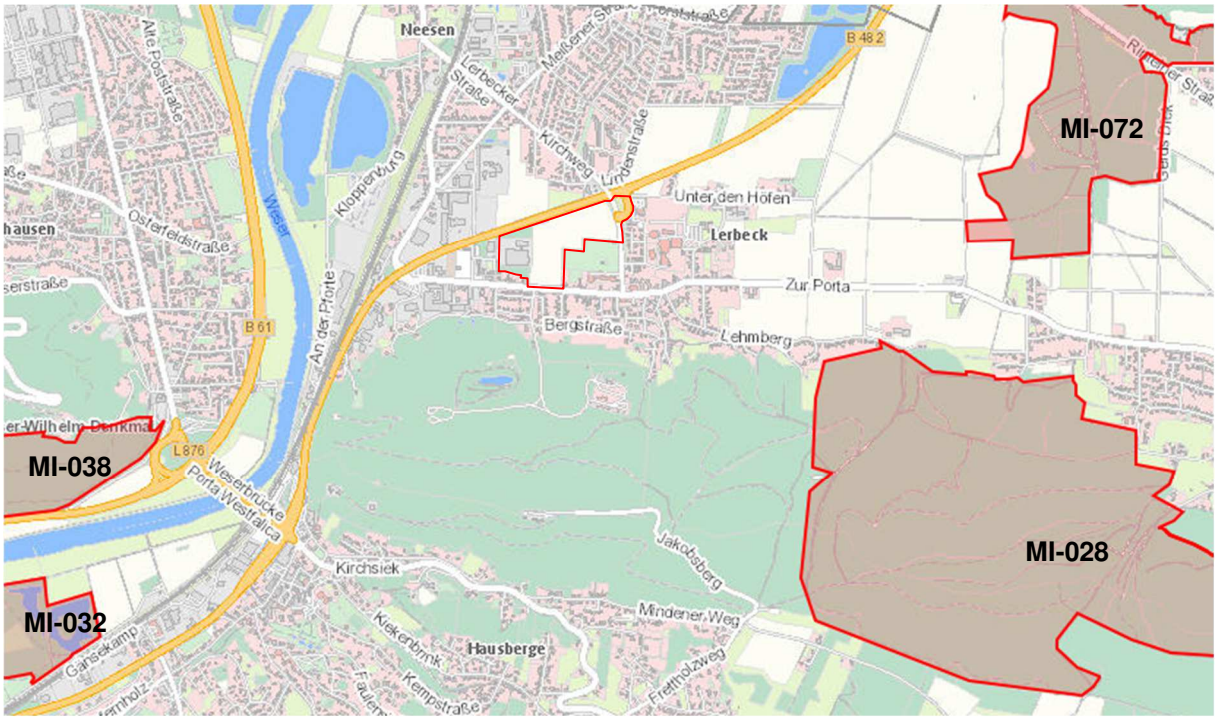


Abb. 3: Lage der Naturschutzgebiete
Quelle: Geoserver Kreis Minden-Lübbecke

7.4 FFH-Gebiete

Ca. 240 m südlich liegt das Natura 2000-Gebiet DE-3719-301 „Wälder bei Porta Westfalica“ (vgl. Abb. 4). Aufgrund der Nähe des Bebauungsplanes zum FFH-Gebiet wurde vom Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer (Januar 2020) eine **FFH-Verträglichkeitsvorprüfung** erarbeitet.

Es erfolgt hier daher nur eine kurze Darstellung des FFH-Gebietes. Detailliertere Aussagen sind der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu entnehmen.

Das Gebiet zeichnet sich durch den Bestand großflächiger, ausgedehnter Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder aus, die sich größtenteils in einem guten, stellenweise sogar hervorragenden Erhaltungszustand befinden. Mehrere im Gebiet befindliche Stollen bilden Fledermausquartiere für Arten wie das Große Mausohr, die Teichfledermaus und Mopsfledermaus, die international bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Vorkommen des Hirschkäfers hinzuweisen.

Das gesamte Waldgebiet bildet auf den Weser- Wiehengebirgskämmen in seiner Längserstreckung von über 16 km ein herausragendes Element im landesweiten Biotopverbund. Zur Gewährleistung und Verbesserung seiner Funktionen als Großlebensraum ist grundsätzlich eine weitgehend naturnahe Waldbewirtschaftung unter Erhaltung von Alt- und Totholzanteilen möglichst einschließlich örtlich längerfristiger Unterlassungen einer Bewirtschaftung anzustreben. Dabei wäre besonders auf die Förderung und Entwicklung standortgemäßer Buchenwälder zu achten, ferner eine natürliche Tendenz zur Ausbildung von Schluchtwäldern (einige Kerbtäler am Nordhang), lokal auch (potenziell vorhandenen) Hangschuttwäldern (Südhang) zu unterstützen. Vorhandene Fledermausquartiere sind unbedingt - besonders vor freiem Zutritt - zu schützen.

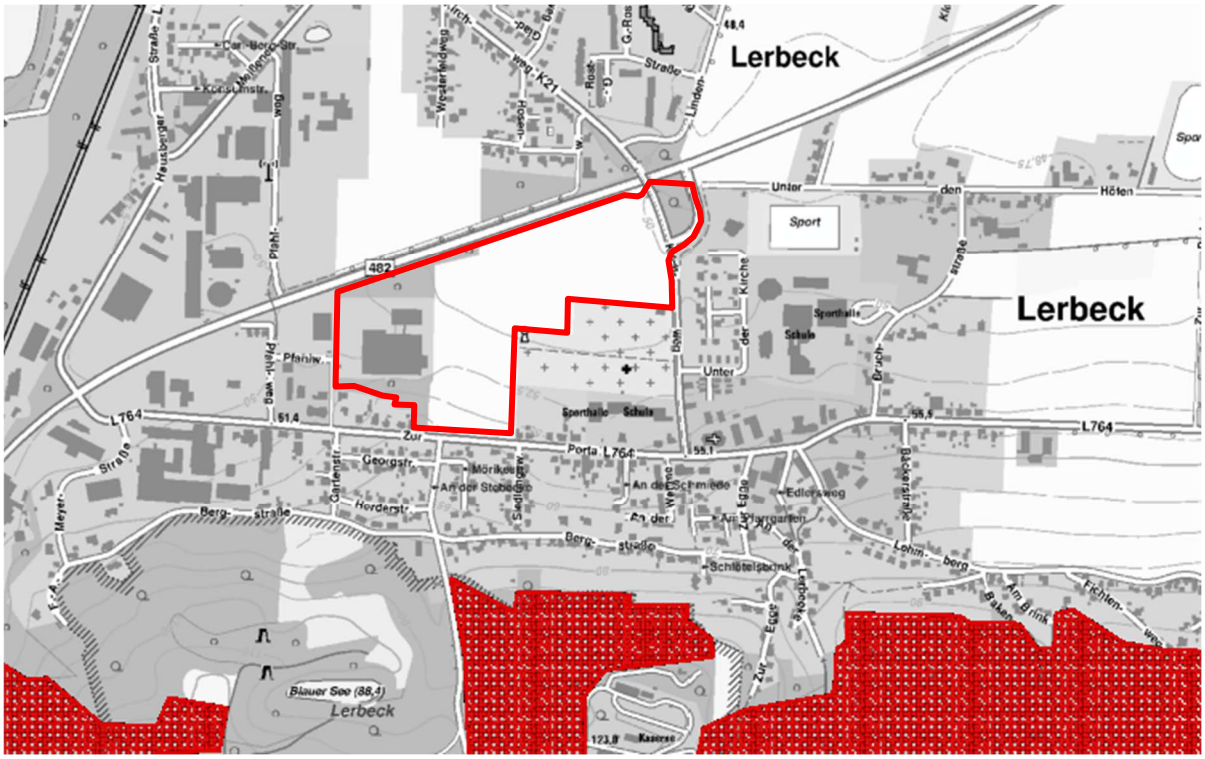


Abb. 4: Lage des FFH-Gebietes
Quelle: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Als schützenswerte Arten sind folgende Tierarten genannt:

Myotis dasycneme (Teichfledermaus), Lucanus cervus (Hirschkäfer), Myotis nattereri (Fransenfledermaus), Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus)

Aufgrund der Entfernung und des dazwischenliegenden Siedlungsbereiches hat die geplante Bebauung keinen Einfluss auf den Schutzzweck und auf die Schutzziele sowie auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Die vom Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie – Wolf Lederer (2020) durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass potenzielle Flugrouten von Fledermäusen zu den Nahrungshabitaten und Winterquartieren auch nach Umsetzung des Vorhabens überwiegend erhalten bleiben, so dass erhebliche Barrierewirkungen auf die betroffenen Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten durch Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Da sich die lokale Population im Naturraum Kalenberger Bergland durch das geplante Gewerbegebiet nicht verschlechtert, wird eine Bestandserfassung der Fledermäuse als nicht notwendig erachtet. Durch das geplante Gewerbegebiet ergibt sich auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Auswirkungen auf die Brutvogelarten

Im Steckbrief des FFH-Gebietes sind keine Vogelarten genannt. Die Vogelarten Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Raufußkauz, Schwarzspecht haben ihre Hauptverbreitung in Waldgebieten. Der Rotmilan hat seine Horste überwiegend in Waldgebieten, Jagd aber im offenen Gelände. Es erfolgt keine direkte Störung der Brutvogelarten durch die Baumaßnahmen bzw. durch die Nutzung als Gewerbeflächen. Die Störungen durch individuelle Nutzung der Waldflächen zum Spazierengehen der angrenzenden Wohnbereiche ist wesentlich höher. Es erfolgt keine erhebliche Intensivierung der bestehenden Nutzung in den Randbereichen der Waldflächen.

Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung der Lebensräume, da sie im Randgebiet zum Bebauungsplan aufgrund der schon vorhandenen Beeinträchtigung durch Wohnbebauung keine wesentliche Veränderung erfahren. Daher ist keine Beeinträchtigung durch das geplante Gewerbegebiet vorhanden.

Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten bzw. Lebensraumtypen werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential eines Lebensraumes oder einer Art bleibt unverändert. Die schutzübergreifenden Funktionen im Netz Natura 2000 sind ohne Einschränkungen weiterhin gewährleistet.

7.5 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind in der Nähe keine planungsrelevanten Arten verzeichnet.

7.6 Artenspektrum

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Begehung durchgeführt worden, da durch die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zusätzliche Gebäude errichtet werden können. Daher ist eine Einschätzung des Lebensraumes (z.B. Gehölze) bestimmter Tierarten (vor allem Vogel- und Fledermausarten) durch eine Begehung erforderlich.

7.6.1 Avifauna

Hinsichtlich der den Vorhabenbereich prägenden Biotopstrukturen Gewerbegebiet, Acker und kleinflächig Heckenstrukturen an der Straße bietet der Untersuchungsbereich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten aufgrund der Lage mitten im Siedlungsbereich überwiegend für Ubiquisten („Allerweltsarten“ wie Haussperling, Amsel, Drossel). Die angrenzenden Wohngebiete wirken limitierend auf anspruchsvolle geschützte Arten. In den vorhandenen Gehölzen, Gebüsche und auch kleinere Bäume, können Singvögel potenziell brüten. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes werden im Osten in einem kleinen Bereich Gehölze für den Straßenausbau (Zufahrt) entfernt werden müssen. Im Bebauungsplan ist für die Randbereiche ein mit einheimischer Gehölzpflanzenarten zu bepflanzender Grünstreifen festgeschrieben. Damit wird die Entfernung der Heckenstrukturen kompensiert. Die Ackerflächen sind für die meisten planungsrelevanten Bodenbrüter (Feldlerche, Feldschwirl) aufgrund der intensiven Nutzung der Ackerfläche, der Nähe von sichtverstellenden Kulissen (Gebäude, Hecken) sowie der stark beeinträchtigenden Umgebung (stark befahrene Straßen, Wohn- und Gewerbebebauung) kaum zu nutzen.

7.6.2 Fledermäuse

Eine Untersuchung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt. Im Eingriffsbereich sind weder Gebäude noch Bäume vorhanden, die als Sommer- oder Winterquartiere dienen könnten. Da der Bebauungsplan keine baulichen Tätigkeiten vorbereitet in denen Gebäude abgerissen werden oder Quartierbäume gefällt werden, sind Beeinträchtigungen durch die Aufstellung nicht gegeben. Da keine Gebäude abgerissen werden, treffen die in Kap. 2.2 genannten Verbote nicht zu.

Durch den Betrieb der festgesetzten Nutzung entstehen (anders als bei Windenergieanlagen) auch keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die ein Verbot nach § 44 BNatSchG auslösen würden.

8 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der VV-Artenschutz werden die in Kap. 3 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

8.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt.

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden planungsrelevante Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

 Direkte Verletzungen oder Tötungen von planungsrelevanten Arten oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.
- Werden planungsrelevante Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

 Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

 Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere							
Fischotter	MTB --	AV --		S↑	Aufgrund ihrer Lebensweise benötigen Fischotter große, zusammenhängende Gewässersysteme mit Seen, Flüssen, Teichen oder Bächen und geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten (z.B. Baumwurzeln an Ufern). Die Tiere leben als Einzelgänger und können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen. Fischotter ernähren sich unter anderem von Fischen, Fröschen, Krebsen, oder Muscheln.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der näheren Umgebung Umgebung fehlen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Großer Abendsegler	MTB --	AV --		G	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Wäldern und größeren Parklandschaften mit großem Baumhöhlenangebot, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Äckern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich;	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Es wird nicht in Quartierstrukturen eingegriffen. Nahrungshabitate werden nur gering beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Begehung	Status im MTB /	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel							
Beutelmeise	MTB	SB		S	Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3 bis 5 m Höhe anlegen.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Bluthänfling	MTB	SB		Unbek.	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Umfeld (Friedhof kann er potenziell vorkommen) Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Die Ackerfläche bietet auch kein essenzielles Nahrungshabitat. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Eisvogel	MTB	SB		G	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Feldlerche	MTB	SB		U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Vorkommen im Eingriffsbereich nicht prinzipiell auszuschließen. Die Ackerflächen bieten zumindest Nahrungshabitate. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden.	Prüfung erforderlich
Feldschwirl	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).	Vorkommen im Eingriffsbereich nicht prinzipiell auszuschließen. Die Ackerflächen bieten zumindest Nahrungshabitate. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden.	Prüfung erforderlich
Feldsperling	MTB	SB		U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Flussregenpfeifer	MTB	SB		U	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Girlitz	MTB --	SB --		Unbek.	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Umfeld (Friedhof kann er potenziell vorkommen) Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Die Ackerfläche bietet auch kein essenzielles Nahrungshabitat. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Habicht	MTB --	Sicher brütend	--	G	Der Habicht besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²;	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Kiebitz	MTB --	SB --		S	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland,	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Kuckuck	MTB --	SB --		U↓	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Umfeld (Friedhof kann er potenziell vorkommen) Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Die Ackerfläche bietet auch kein essenzielles Nahrungshabitat. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mäusebussard	MTB --	SB --		G	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Mehlschwalbe	MTB --	SB --		U	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmnester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Nachtigall	MTB --	SB --		U	Die Nachtigall besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen in Gewässernähe, in Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp,	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Rauchschwalbe	MTB --	SB --		U↓	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Rebhuhn	MTB --	SB --		S	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Saatkrähe	MTB --	SB --		G	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Umfeld (Friedhof kann er potenziell vorkommen) Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Die Ackerfläche bietet auch kein essenzielles Nahrungshabitat. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Schleiereule	MTB --	SB --		G	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Schwarzspecht	MTB --	SB --		G	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Sperber	MTB --	Sicher brütend		G	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Umfeld (Friedhof kann er potenziell vorkommen) Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Die Ackerfläche bietet auch kein essenzielles Nahrungshabitat. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Star	MTB --	SB		Unbek.	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Teichrohr-sänger	MTB --	SB		G	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Turmfalke	MTB --	SB		G	Der Turmfalke besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Waldkauz	MTB --	SB		G	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Wald-ohreule	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Wald-wasser-läufer	MTB --	SB --		G	Der Waldwasserläufer kommt in NRW als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Die Watvögel treten auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juni bis Anfang November auf, mit Bestandsspitzen im Juli/August. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen die Tiere von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum im April. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Zwerg-taucher	MTB --	SB --		G	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Nist- und Ruhestätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu

Art	**Vorkommen im Messtischblatt / Begehung**	**Status im MTB /**	**Weitere Nachweise**	**Erhaltungszustand**	**Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Bebauungsplanes**	**Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte**	**Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**
Reptilien							
Zaun-eidechse	MTB --	Art vorhanden	--	G	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor.	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Eingriffsbereich sind keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorhanden. Im näheren Umfeld sind auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete Erhaltungszustand in NRW (KON): kontinentale Region B = Brutvogel, N = Nahrungsgast; D = Durchzügler							

Tab. 3: Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Von den in der Tab. 2 aufgeführten insgesamt 30 tatsächlich und potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 28 von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Diese Arten wurden im Rahmen der Kartierung nicht gefunden oder für sie besteht als Durchzügler keine Gefährdung oder es sind keine geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden. Insgesamt können nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Umsetzung der Bauleitplanung grundsätzlich 2 Vogelarten beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die in der folgenden Tabelle aufgeführten 2 Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungs-zustand	Schutzstatus	nach FFH / VS-RL	RL NRW
Vögel					
Feldlerche	Pot. Brutvogel	U	§		3S
Feldschwirl	Pot. Brutvogel	U	§		3
Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Nov. 2010) und der Brutvögel (Dez. 2008): 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt					

Tab. 4: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

8.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Auf-zucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Risiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko bau- und betriebsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgseintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Somit ist nicht nur die Frage von Bedeutung, ob Arten im relevanten Bereich vorkommen, sondern in welchem Verhältnis diese zur übrigen Raumnutzung stehen.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Gewerbebebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 9.1) eine arten-schutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung.

Feldlerche

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Sie bewohnt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker..

Das Nest wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Es besteht aus einer selbstgescharrten, bis 7 cm tiefen Mulde, die mit feinem pflanzlichen Material ausgekleidet wird. Die Eiablage erfolgt in Mitteleuropa frühestens Mitte oder Ende März, meist aber erst ab Mitte April. Zweitbruten sind in Mitteleuropa häufig, selten wurden Drittbruten nachgewiesen. Die letzten Gelege werden Mitte Juli bis Anfang August begonnen. Das Gelege besteht aus 2 bis 6 Eiern, die auf weißlichem bis hell bräunlichem Grund dicht grau bis bräunlich gefleckt sind. Die Brutzeit dauert 11 bis 12 Tage. Die Bebrütung erfolgt ausschließlich durch das Weibchen, auch die Nestlinge werden bis zum Alter von 5 Tagen nur vom Weibchen gehudert, danach aber von beiden Eltern gefüttert. Die Jungvögel verlassen mit 7 bis 11 Tagen das Nest und können nach 15 bis 20 Tagen schon kurze Strecken fliegen, nach 30 Tagen sind sie selbständig. Die Geschlechtsreife wird im ersten Lebensjahr erreicht.

Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha.

Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Status und Bestand:

Die Feldlerche ist der häufigste Offenlandvogel Mitteleuropas. Gesicherte Angaben zum Weltbestand gibt es nicht, die IUCN gibt als grobe Schätzung allein für den europäischen Bestand 40 bis 80 Mio. Brutpaare an. Der Bestand in Deutschland wurde für 2008 auf 2,1 bis 3,2 Mio. Paare geschätzt, die Art war damit die neunthäufigste Brutvogelart. Vor allem die starke Intensivierung der Landwirtschaft führte in Europa seit den 1970er Jahren zu starken Bestandsrückgängen. Weitere Gefährdungsursachen sind die Versiegelung der Landschaft und direkte Bejagung wie etwa in Südwestfrankreich. In Deutschland hat der Bestand zwischen 1980 und 2005 um etwa 30 % abgenommen, die Feldlerche steht hier in der Roten Liste in Kategorie 3 („gefährdet“). Weltweit ist die Art laut IUCN jedoch ungefährdet.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Es wurde eine Potenzialabschätzung auf der Grundlage der vorhandenen Biotope vorgenommen. Aufgrund der Habitatstrukturen (Acker) im Plangebiet potenziell als Brutvogel vorkommend. Während der Begehungen im Juli sind keine Feldlerchen beobachtet worden. Aufgrund der nahen sichtverstellenden Kulissen und der intensiven Nutzung des Umfeldes ist eine Besiedlung der Ackerfläche erheblich beeinträchtigt. Wahrscheinlicher ist ein potenzielles Nahrungshabitat, da weiter östlich wesentlich bessere Strukturen als Nistplatz und Ruhestätte vorhanden sind.

Da eine avifaunistische Kartierung keine neuen Erkenntnisse oder neue Maßnahmen bringen würde, wurde auf eine Kartierung verzichtet. Der Bebauungsplan befindet sich innerhalb einer Siedlungsfläche, die freie Landschaft liegt weiter westlich (Weser), weiter östlich (landwirtschaftliche Flächen) oder weiter südlich (Wesergebirge).

Feldlerche

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	FFH-Anhang IV-Art	**Rote Liste Status**		**Messtischblatt**
X	europäische Vogelart	Deutschland	Nordrhein-Westfalen	3719/2 Minden
	streng geschützte Art			
		3	3S	Erhaltungszustand ungünstig

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

		atlantische Region
X		kontinentale Region
		günstig
X		ungünstig / unzureichend
		ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

	A	günstig / hervorragend
	B	günstig / gut
X	C	ungünstig / mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Beschreibung: s. oben

Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes nicht als Brutvogel nachgewiesen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes Habitatstrukturen im Bereich der Ackerflächen.

Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf der Straßen sowie der angrenzenden sichtverstellenden Kulissen. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitates der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im weiteren Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden oder durch Ausgleichsmaßnahmen hergestellten Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straße zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokale Populationen nicht gefährdet.

Da auf den Gelände des Gewerbegebietes nur eine Geschwindigkeit von max. 20-30 km/h erreicht werden, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1).

Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb: Keine
3.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) .
3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risko-Managements: keine

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

a	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**					
	4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		ja	X	nein*
	4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?		ja	X	nein*
	4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?		ja	X	nein*
	4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?		ja	X	nein*
	4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?		ja	X	nein*
b	**Streng geschützte Art:**					
	4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?		ja	X	nein*

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

		FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:				
a	5.1	Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		ja		
b		**Streng geschützte Art:**				
	5.2	Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		ja		

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen

Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.

Feldschwirl

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Status und Bestand:

Für den Feldschwirl sind kurzfristige Populationsschwankungen und lokale Arealverschiebungen typisch, da er bevorzugt Flächen mit frühen Sukzessionsstadien und Überschwemmungsgebieten besiedelt, deren Struktur sich rasch verändert. Zu hohen Verlusten kommt es auch in den Winterquartieren. Hauptursache für lokale Bestandsrückgänge sind Lebensraumzerstörungen durch Entwässerung und Grundwasserabsenkung mit einer anschließenden raschen Sukzession, die Fragmentierung von Feuchtgebieten sowie die Zerstörung von Hochstaudenfluren und Ufervegetation sowie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Verluste in den Überwinterungsquartieren treten vor allem dann auf, wenn es in der Sahelregion extreme Trockenjahre gibt.

Der deutsche Brutvogelbestand wird auf 55.000 bis 120.000 Brutpaare geschätzt.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor. Im Münsterland, im Sauerland sowie in weiten Bereichen im Rheinland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 2.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Es wurde eine Potenzialabschätzung auf der Grundlage der vorhandenen Biotope vorgenommen. Aufgrund der Habitatstrukturen (Acker) im Plangebiet potenziell als Brutvogel vorkommend. Während der Begehungen im Juli sind keine Feldschwirle beobachtet worden. Aufgrund der nahen sichtverstellenden Kulissen und der intensiven Nutzung des Umfeldes ist eine Besiedlung der Ackerfläche erheblich beeinträchtigt. Wahrscheinlicher ist ein potenzielles Nahrungshabitat, da weiter östlich wesentlich bessere Strukturen als Nistplatz und Ruhestätte vorhanden sind.

Da eine avifaunistische Kartierung keine neuen Erkenntnisse oder neue Maßnahmen bringen würde, wurde auf eine Kartierung verzichtet. Der Bebauungsplan befindet sich innerhalb einer Siedlungsfläche, die freie Landschaft liegt weiter westlich (Weser), weiter östlich (Landwirtschaftliche Flächen) oder weiter südlich (Wesergebirge).

Feldschwirl

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

		FFH-Anhang IV-Art	**Rote Liste Status**		**Messtischblatt**
	X	**europäische Vogelart**		Nordrhein-	4119/2 Horn-Bad Meinberg
		streng geschützte Art	Deutschland	Westfalen	
			V	3	Erhaltungszustand ungünstig

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

[] atlantische Region [X] kontinentale Region

	günstig
X	ungünstig / unzureichend
	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

	A günstig / hervorragend
	B günstig / gut
X	**C** ungünstig / mittel-schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Beschreibung: s. oben

Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes nicht als Brutvogel nachgewiesen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes Habitatstrukturen im Bereich der Ackerflächen.

Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf der Straßen sowie der angrenzenden sichtverstellenden Kulissen. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitates der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im weiteren Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden oder durch Ausgleichsmaßnahmen hergestellten Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straße zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokale Populationen nicht gefährdet.

Da auf den Gelände des Gewerbegebietes nur eine Geschwindigkeit von max. 20-30 km/h erreicht werden, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1).

Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG..

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

3.1 Baubetrieb: Keine
3.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) .
3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risko-Managements: keine

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

a	**FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:**					
	4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		ja	X	nein*
	4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?		ja	X	nein*
	4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?		ja	X	nein*
	4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?		ja	X	nein*
	4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?		ja	X	nein*
b	**Streng geschützte Art:**					
	4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?		ja	X	nein*

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

		FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:				
a	5.1	Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		ja		
b	**Streng geschützte Art:**					
	5.2	Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		ja		

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen

Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.

9 Fazit

Um das Tötungsverbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG einzuhalten, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen während der Baufeldräumung erforderlich.

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Ergebnis

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für alle planungsrelevanten Arten vorliegen.

Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

10 Literaturverzeichnis

Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.* s.l.:s.n.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichsperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW, Eching.

Garniel, A. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – F- u. E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.* Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).

HAENSEL, J. (2007a): Aktionshöhen verschiedener Fledermausarten nach Gebäudeeinflügen in Berlin und nach anderen Informationen mit Schlußfolgerungen für den Fledermausschutz.. Nyctalus (N.F.) 12:141-151

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.

LANUV NRW. (2019a). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen.* Abgerufen von http://www. naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start

LANUV NRW. (2019b). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Stand 2019c): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Stand 2019d): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt_katalog_ gesamt_23042015. pdf.

Südbeck, P. et al. (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.